

Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.



Satzung

S a t z u n g

„Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Verbandes lautet „Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. „ (nachfolgend VANT e.V. genannt).

Er hat seinen Sitz in Suhl und ist am dortigen Amtsgericht unter Nr. 131 am 19.04.1994 eingetragen.

Der VANT e.V. ist aus dem ehemaligen Bezirksfachausschusses Suhl des DAV hervorgegangen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Anliegen des Verbandes ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschafts-pflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze sowie der Fischereigesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und die Schaffung und Erhaltung von Voraussetzungen zur Ausübung des Angelns für alle seine Mitglieder.

Der Verband bezweckt:

- a) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Landschafts-, Naturschutz- sowie Gewässerfragen und die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den entsprechenden territorialen Vertretungen;
- b) die Mitwirkung als anerkannter Naturschutzverband bei der Gesetzgebung und in Anhörungsverfahren für Projekte;
- c) die Hege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der EU-Wasserrahmenrichtlinie;
- d) die Erhaltung und Hege anderer im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen unter Berücksichtigung ökologischer Gleichgewichte;
- e) die Förderung des Castingsports;
- f) waidgerechtes und nachhaltiges Angeln - einzeln und in der Gemeinschaft;
- g) die Förderung der Anglerjugend und deren Ausbildung;
- h) die Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung und Sicherung von Gewässern und Angelmöglichkeiten;
- i) die Schaffung gemeinsam genutzter regionaler Gewässerfonds unabhängig von deren möglichen Rechtsformen;

- j) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Aktivitäten des Verbandes;
- k) die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung seiner Mitglieder.
2. Der Verband ist die, auf die innere Verbundenheit seiner Mitglieder und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation.
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- Den Mitgliedsvereinen können im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Fischerei des Landes Thüringen Zuschüsse gewährt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und der Höhe, wie sie durch die steuerlichen Vorschriften bestimmt werden.
Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandsförderung trifft das Gesamtpräsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.
3. Der Verband verhält sich in Fragen der Parteienpolitik, der Religion und der Rassenzugehörigkeit neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat:
- a) **ordentliche Mitglieder**
b) **Ehrenmitglieder**
2. Ordentliche Mitglieder sind Anglervereine, die diese Satzung anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme eines schriftlichen Antrages durch das Gesamtpräsidium erworben.
Für die Annahme ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtpräsidiums erforderlich. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums und Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbandes an Personen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verband befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Verbandes freien Eintritt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, auf Wunsch auch auf Hilfe des Verbandes bei Verhandlungen mit Behörden und Einzelpersonen.
Jedwede Förderung setzt die Gemeinnützigkeit des Mitglieds voraus.
2. Die Mitglieder des Verbandes haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und ihn über Veranstaltungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung laufend zu unterrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Verbandes auszuführen und den festgesetzten Beitrag an den Verband pünktlich abzuführen.
3. Die Mitglieder dürfen kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das sich bisher im Pachtverhältnis eines anderen Mitgliedes des Verbandes befand, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt.
Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht.
4. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, in allen Fällen in denen einzelne Mitglieder ihres Vereines gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, diese zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen.
5. Alle Mitglieder sind jährlich verpflichtet, zur statistischen Erhebung und Aktualisierung von Daten des Vorstandes, dem VANT e.V. bis zum 31. Januar mit dem Stand 31. Dezember des Vorjahres auf entsprechenden Vordrucken die Mitgliedererhebung zuzusenden. Der Verband ist berechtigt, die entsprechenden Unterlagen nachzuprüfen.
6. Die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer pro Verein an der Mitgliederversammlung, wird durch die Geschäftsstelle anhand dieser Mitgliedererhebung sowie der verkauften Beitragsmarken im Geschäftsjahr ermittelt.
7. Den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums des Verbandes ist Gelegenheit zu geben, an Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen der ordentlichen Mitglieder teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verband

Die Mitgliedschaft eines Vereins im Verband erlischt:

durch Kündigung,

die spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres in der Geschäftsstelle des Verbandes mit eingeschriebenem Brief vorliegen muss. Sie wird mit dem 31. Dezember des darauf folgenden Jahres wirksam.

Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben bis dahin bestehen.

Sonderkündigung,

bei einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr, können Mitglieder mit sofortiger Wirkung kündigen.

durch Ausschluss,

ein Mitglied des Verbandes kann ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Satzung des Verbandes verstoßen hat,
- eine Handlung begeht, die das Ansehen des VANT e.V. seine Repräsentanten oder eines seiner Mitglieder schädigt,
- die Voraussetzungen nach § 3 Nr.2 nicht mehr vorliegen,
- das Nichtbefolgen von Zahlungsaufforderungen, sofern dieselben nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der zweiten Mahnung erfüllt sind,
- wenn bei schwerem Verstoß gegen § 4 Nr.3 verstoßen wird.

Der Ausschluss erfolgt durch das Gesamtpräsidium des Verbandes. Der auszuschließende Verein ist vorher mündlich oder schriftlich zu hören und es ist ihm, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch aus dem Vermögen des Verbandes.

§ 6 Fachkommissionen

1. Der Verband hat folgende Fachkommissionen:

die Kommission Gewässer, Natur und Umwelt

die Kommission Angeln

die Kommission Öffentlichkeitsarbeit

die Kommission Jugendarbeit

die Kommission Castingsport

die Kommission Meeresangeln

2. Das Gesamtpräsidium bestätigt auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit die Referenten, welche die Kommission führen und im Gesamtpräsidium vertreten.
3. Der Verband stellt den Fachkommissionen materielle und finanzielle Mittel zur Verfügung.

4. Die Fachkommissionen stellen Jahresarbeitspläne auf. Diese sind durch das Gesamtpräsidium zu bestätigen.
5. Die Referenten berichten zu jeder Gesamtpräsidiumssitzung über die Arbeitsergebnisse der Kommissionen und die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **das Gesamtpräsidium**
3. **das geschäftsführende Präsidium**

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Verbandes.

Sie besteht aus:

**den Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
dem Gesamtpräsidium.**

1. Die ordentlichen Mitglieder können je angefangene 100 Mitglieder einen Stimmberechtigten Delegierten entsenden. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Gesamtpräsidiums haben jeweils 1 Stimme. Jeder nichtanwesende Stimmberechtigte kann seine Stimme auf einen anwesenden Stimmberechtigten durch Vollmacht übertragen. Ein anwesender Stimmberechtigter darf höchstens über drei Stimmen verfügen.
2. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds entfällt, wenn der für das abgelaufene Geschäftsjahr fällige Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten alljährlich regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Ladungsfrist schriftlich per Post oder E-Mail an die dem Präsidium zum Tag der Einladung bekannte Adresse ein zu berufen. Gäste können eingeladen werden.
4. Auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 6 Wochen nach Antragstellung durch den Präsidenten, einzuberufen. Die Beantragung hat unter schriftlicher Angabe von Gründen per Post oder E-Mail zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung bestimmten Fällen auch dann einzuberufen, wenn das Interesse der Verbandes es erfordert (§ 36 BGB).
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere;
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums;

- c) Genehmigung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums und von drei Revisoren zur sachlichen Rechnungsprüfung;
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassungen über eingebrachte Anträge;
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Bestätigung des Jahresterminplanes.
7. Die Mitgliederversammlung muss über Anträge von Mitgliedern entscheiden, wenn diese spätestens fünf Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingegangen sind. Das Präsidium ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Spätere Anträge sind auf der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, sich auf ein bereits auf der Tagesordnung befindliches Thema beziehen und die Mehrheit der Mitgliederversammlung einer Behandlung des Antrages zustimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten nach § 8 (2) anwesend oder durch ordnungsgemäß erteilte Stimmrechtsvollmachten vertreten ist. Sind weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder durch ordnungsgemäße Stimmrechtsvollmacht vertreten anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung fordern. Wahlen sind stets geheim durchzuführen.
9. Zur Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmenberechtigten erforderlich.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und zu hinterlegen sowie bei berechtigtem Interesse von ordentlichen Mitgliedern im Beisein eines Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der Geschäftszeiten einzusehen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen ordentlichen Mitgliedern per Post oder E-Mail zugestellt.

§ 9 Gesamtpräsidium und geschäftsführendes Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- 1. dem Gesamtpräsidium**
- 2. dem geschäftsführenden Präsidium**

1. **Dem Gesamtpräsidium gehören an:**

- die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums,
- die Referenten für Gewässer, Natur und Umwelt, für Angeln, für Öffentlichkeitsarbeit, für Jugendarbeit, für Castingsport und für Meeresangeln,
- der 1. Vorstand des Zweigvereins Gewässerfonds im VANT e.V.,
- Ehrenmitglieder des Verbandes.

Das Gesamtpräsidium ist jährlich mindestens zweimal und zusätzlich bei Bedarf einzuberufen. Das Gesamtpräsidium ist vom Präsidenten außerdem einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 seiner Mitglieder dies verlangen.

Das Gesamtpräsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums kann sich jedes Mitglied im Verhinderungsfall von einem für die Dauer der Wahlperiode gewählten und dem Verband benannten Stellvertreter vertreten lassen.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Beratung des Jahres- und Rechnungsberichtes des Verbandes;
- b) Beratung des vom geschäftsführenden Präsidiums erstellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- c) Beschlussfassung über die Veräußerung von dinglichen Vermögensgegenständen des Verbandes sowie Verfügungen des geschäftsführenden Präsidiums, die vom Haushaltsplan nicht gedeckt sind und den Betrag von 2.500,- € übersteigen;
- d) Abschluss von Dienstverträgen;
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und des öffentlichen Verbandstages;
- f) Erlass der Geschäfts- und Ehrenratsordnung;
- g) Vorbereitung der Beitragsordnung;
- h) Bestätigung des Referenten der Fachkommissionen gem. § 6 Abs. 2;
- i) Beschlussfassung über Auszeichnungen von Mitgliedern. Näheres regelt die Ehrenordnung des Verbandes;
- j) Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3

2. **Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:**

- **dem Präsidenten,**
- **dem 1. Vizepräsidenten für Gewässer, Natur und Umwelt,**
- **dem 2. Vizepräsidenten für Jugend, Sport und Angeln,**
- **dem Schriftführer,**
- **dem Schatzmeister,**
- **dem Beauftragten für den Regionalbereich Ost,**
- **dem beauftragten für den Regionalbereich Süd,**
- **dem Beauftragten für den Regionalbereich Mitte, Nord.**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums gebunden.

Das geschäftsführende Präsidium tritt mindestens 6-mal im Jahr zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben je 1 Stimme. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das geschäftsführende Präsidium leitet den Verband und verwaltet dessen Vermögen. Es entscheidet über Angelegenheiten, die diese Satzung ausdrücklich bestimmt oder die das Gesamtpräsidium festlegt. Beschlüsse, die dem Gesamtpräsidium und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, dürfen vom geschäftsführenden Präsidium nicht gefasst werden. Es ist verantwortlich für die Erstellung des Haushaltsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr. Der Präsident verfügt nach den Beschlüssen des Gesamtpräsidiums über die Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes. Er beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des Gesamtpräsidiums und die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann auch einem anderen Versammlungsleiter übertragen werden.

Die Haftung der Präsidiumsmitglieder für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden, sowohl gegenüber dem Verband als auch gegenüber den Verbandsmitgliedern, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sind Präsidiumsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet durch Tod oder Austritt ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann das Gesamtpräsidium kommissarisch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums bestimmen.

§ 10 Öffentlicher Verbandstag

Als öffentliche Kundgebung zum Wirken des Verbandes kann jährlich ein öffentlicher Verbandstag abgehalten werden. Zeit, Ort und Ausrichtung bestimmt das Gesamtpräsidium.

§ 11 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Verbandes, werden 3 Revisoren gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens 2mal und einmal unangemeldet und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Präsidenten, dem Gesamtpräsidium und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Verbandes; insbesondere unter Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Verband, verbandsintern zu regeln. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die Verbandssatzung sowie Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes.
Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und von den Organen des Verbandes angerufen werden.
Der Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinsschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Verbandes oder der Vereinsorgane bekannt werden.
Dessen Verfahren richtet sich nach der Ehrenratsordnung des Verbandes.
2. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Diese müssen mindestens 35 Jahre alt und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verband sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis sie entweder wieder gewählt wurden oder ein Nachfolger gewählt ist.
4. Mitglieder des Ehrenrates müssen einem ordentlichen Mitglied angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Verbandsorgane.
5. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von seinen Mitgliedern gewählt.
6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern den durch die Mitgliederversammlung jährlich zu beschließenden Jahresbeitrag.

Der Beitrag ist grundsätzlich entsprechend der Beitragsordnung fällig.

§ 14 Geschäftsstelle

Zur Erledigung laufender Aufgaben des Verbandes und seiner Mitglieder, unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsstellenleiter geleitet, der vom Gesamtpräsidium bestellt wird. Einstellung und Entlassung des Geschäftsstellenleiters bzw. weiterer Mitarbeiter, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Aufgabenverteilung der Geschäftsstelle erlässt der Präsident eine Geschäftsordnung.

§ 15 Satzungsänderung, Fusion, Auflösung, Ermächtigung, Salvadorische Klausel

1. **Satzungsänderung**
Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Fusion mit anderen Verbänden

Der Verband kann mit einem oder mehreren Verbänden fusionieren, wenn diese im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sind sowie den gleichen Zweck verfolgen.

3. Auflösung

Der Verband kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnützige Verwendung: Förderung des Umwelt-, Natur-, Küsten- und Hochwasserschutz.

Ein Aufteilung an die Mitglieder über die Erstattung ihrer Sacheinlagen hinaus, ist unzulässig.

4. Salvadorische Klausel

Ist oder wird ein § oder mehrere §§ dieser Satzung ungültig, wird nicht automatisch die gesamte Satzung hinfällig.

5. Ermächtigung

Der Präsident des Verbandes wird mit dieser Satzung ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Genehmigung der Rechtsfähigkeit des Verbandes durch Eintrag ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts sowie geringfügige Abänderungen in der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich sind.

Suhl, den 05.04.2014



Reinhard Karol
geschäftsführender Präsident